

Summenraumprogramme für Kindergärten, Horte und Kinderkrippen

(sofern die Einrichtung für Kinder einer Altersgruppe konzipiert ist)

	I (15 bis 29 Plätze)	II (30 bis 50 Plätze)	III (51 bis 75 Plätze)	IV (76 bis 100 Plätze)	V (101 bis 125 Plätze)	VI (126 bis 150 Plätze)	VII (151 bis 175 Plätze)	VIII (176 bis 200 Plätze)
Kindergärten	144 m²	296 m²	426 m²	504 m²	617 m²	784 m²	899 m²	989 m²
Horte	165 m²	318 m²	447 m²	527 m²	654 m²	817 m²	951 m²	1.043 m²

	I (6 bis 17 Plätze)	II (18 bis 29 Plätze)	III (30 bis 41 Plätze)	IV (42 bis 53 Plätze)	V (54 bis 65 Plätze)	VI (66 bis 77 Plätze)	VII (78 bis 89 Plätze)	VIII (90 bis 101 Plätze)
Kinderkrippen	150 m²	227 m²	306 m²	358 m²	475 m²	545 m²	611 m²	683 m²

Die Summenraumprogramme ergeben sich aus folgender Nutzungsfläche 1 bis 6:

Kindergärten: Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum**Horte:** Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Werk-/Therapieraum**Kinderkrippen:** Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Kinderwagenraum + Ruheraum**für alle Einrichtungen** (in den vorgenannten Summenraumprogrammen bereits enthalten):

Lagerraum/Wirtschaftsraum + Leiterinnenzimmer + Personalraum + Küche mit Vorratsraum + Elternwarteraum + gegebenenfalls Mehrzweckraum + Speiseraum

Summenraumprogramme für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen¹

¹Bei Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen wird die maximal zuweisungsfähige Fläche nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

1. **Nutzungsfläche 1 bis 6** der jeweiligen Einrichtung
 - a) Gruppenhauptaum + Gruppennebenraum des zutreffenden Raumprogramms
 - b) Werk-/Therapieraum (bei Horten)
 - c) Kinderwagenraum + Ruheraum (bei Kinderkrippen)

 2. **zuzüglich Flächen gemeinsam genutzter Räume**
 - a) Lagerraum
 - b) Leiterinnenzimmer
 - c) Personalraum
 - d) Küche mit Vorratsraum
 - e) Elternwarteraum
 - f) Mehrzweckraum
 - g) Speiseraum
-
3. = **zuweisungsfähige Gesamtfläche der Einrichtung**

²Die Fläche der gemeinsam genutzten Räume (Nr. 2) bestimmt sich nach dem Raumprogramm für Kindergärten. ³Hierbei wird die Summe aller Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung zugrunde gelegt. ⁴Die Anerkennung von Flächen für Mehrzweckräume bemisst sich nach der Summe der Kindergarten- und Hortplätze. ⁵Die Fläche eines Mehrzweckraums wird ab 30 Kindergarten- und Hortplätzen, die Fläche von zwei Mehrzweckräumen ab 126 Kindergarten- und Hortplätzen angesetzt.

Beispiel: 20 Krippenplätze + 45 Kindergärtenplätze + 45 Hortplätze = 110 Plätze

1 Merkmale: es befinden sich Kinder aus mindestens zwei der folgenden drei Altersgruppen in der Einrichtung:
– Kinder unter drei Jahren,
– mindestens 15 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren,
– mindestens 15 Schulkinder.

	Kinder- krippe	Kinder- garten	Hort	gesamt
Haupt- und Nebenraumflächen	73	128	128	329
Werk-/Therapieraum (Hort)			20	20
Kinderwagenraum (Krippe)	15			15
Ruheraum (Krippe)	48			48
Zwischensumme	136	128	148	412
gemeinsam genutzte Räume:				
Lagerraum				39
Leiterinnenzimmer				17
Personalraum				28
Küche mit Vorratsraum				39
Elternwarteraum				28
Mehrzweckraum				66
Speiseraum				75
Summe Raumprogramm				704

Summenraumprogramme für Sonderkonzepte

(Kleinsteinrichtungen, Häuser für Kinder und Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern mit [drohender] Behinderung)

1. **¹Erreichen die Kindergarten- oder Hortplätze** bei gemischten Einrichtungen jeweils **nicht die Mindestzahl von 15**, werden die Plätze beider Altersgruppen addiert. ²Bei Erreichen der Mindestzahl 15 ist das Summenraumprogramm für Horte entsprechend anzuwenden. ³Erreichen die Kindergartenplätze (bei gemischten Einrichtungen gegebenenfalls zusammen mit den Hortplätzen) nicht die Mindestzahl 15, sind aus Vereinfachungsgründen für jeden Kindergartenplatz 3,9 m², für jeden Hortplatz 4,5 m² als förderfähige Nutzungsfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen. ⁴Hinzuzurechnen ist die in Nr. 4 bezeichneten gemeinsam genutzte Nutzungsfläche 1 bis 6 von 72 m². ⁵Diese setzen sich zusammen aus dem Leiterinnenzimmer (17 m²), der Küche mit Vorratsraum (27 m²), dem Elternwarteraum (11 m²), dem Lager-/Wirtschaftsraum (11 m²) und dem Personalzimmer (6 m²).
2. **Erreicht die Zahl der unter Dreijährigen nicht die Mindestzahl sechs**, sind für jeden Platz aus Vereinfachungsgründen 5,9 m² als förderfähige Nutzungsfläche 1 bis 6 anzusetzen.
3. **Wird bei einer Altersgruppe die Mindestzahl erreicht**, sind die Quadratmeter nach Nrn. 1 und 2 dazu zu addieren.

Beispiel:

Einrichtung mit acht Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen:

Raumprogramm 6 bis 17 Krippenplätze 150 m²

Summe Kindergarten- und Hortplätze kleiner als 15: Jeder Platz ist mit der entsprechenden förderfähigen Nutzungsfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen:

sechs Kindergartenplätze x 3,9 m² 23 m²

sieben Hortplätze x 4,5 m² 32 m²

Gesamte Nutzungsfläche 1 bis 6: 205 m²

Gleiches gilt, wenn die Zahl der Kindergarten- und Hortplätze die Mindestzahl 15 erreicht (siehe Nr. 1).

Beispiel:

Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, neun Kindergarten- und sieben Hortplätzen:

Summe Kindergarten- und Hortplätze beträgt 16:

Raumprogramm Horte (siehe Nr. 1) 15 bis 29 Plätze	165 m ²
fünf Krippenplätze x 5,9 m ²	<u>30 m²</u>
Gesamte Nutzungsfläche 1 bis 6:	195 m ²

4. Wird bei keinem der Raumprogramme die Mindestzahl erreicht und ist Nr. 1 Satz 1 und 2 nicht anwendbar, sind den Nutzungsflächen 1 bis 6 nach Nrn. 1 und 2 die gemeinsam genutzten Nutzungsflächen 1 bis 6 von 72 m² (vergleiche Nr. 1 Satz 4) nach dem Raumprogramm für Horte hinzuzurechnen.

Beispiel:

Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen:

fünf unter Dreijährige x 5,9 m ²	30 m ²
sechs Kindergartenplätze x 3,9 m ²	23 m ²
sieben Hortplätze x 4,5 m ²	32 m ²
gemeinsam genutzte Nutzungsfläche 1 bis 6	<u>72 m²</u>
Gesamte Nutzungsfläche 1 bis 6:	157 m ²

5. ¹Die Betreuung **behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder** wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch den Ansatz des Gewichtungsfaktors 4,5 pro Kind mit (drohender) Behinderung bei Berechnung der Betriebskostenförderung und des Anstellungsschlüssels berücksichtigt. ²Um dem auch bei der Investitionskostenförderung Rechnung zu tragen, ist jeder Platz, den ein Kind mit (drohender) Behinderung belegt und der entsprechend als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt ist, dreifach zu werten.

Beispiel:

Kindergarten mit 14 Kindergartenkindern, davon vier Kinder mit (drohender) Behinderung:

*Maßgebende Kinderzahl für die Berechnung der Investitionskostenförderung:
zehn Kinder ohne Behinderung + vier Kinder mit (drohender) Behinderung (vier Kinder x 3) = zehn + zwölf = insgesamt 22 Plätze*

6. Nachdem das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz auch **Kleinsteinrichtungen** bezuschusst (zum Beispiel Kindergärten mit zehn Plätzen und einer pädagogischen Kraft) gelten in diesen Fällen die Ausführungen zu Nr. 4 entsprechend.